



Impfzentrum: Bisher 306 275 Impfungen durchgeführt

In der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurden in der 31. Kalenderwoche 8 736 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 3 953 Impfungen auf das Impfzentrum in der Erlanger Sedanstraße und die drei Außenstellen in Herzogenaurach, Höchststadt/Aisch bzw. Eckental sowie auf Sonderaktionen, 4 783 Impfungen wurden bei Hausärztinnen und Hausärzten in Stadt und Landkreis vorgenommen.

Somit wurden insgesamt seit Beginn (KW 53/2020) 306 275 Impfungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt verabreicht. Insgesamt haben 147 880 Personen die Zweitimpfung erhalten und damit den vollen Schutz (Quote mindestens eine Impfung: 62,8 Prozent; Quote Zweitimpfung/vollständiger Schutz: 58,7 Prozent). Diese Zahlen enthalten auch die Impfungen von kleineren und mittleren Betrieben, die unterstützend durch das Impfzentrum durchgeführt wurden, sowie betriebliche Impfungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Zu den Impfungen, die durch angestellte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw. betriebsärztliche Dienste unabhängig vom Impfzentrum durchgeführt wurden, liegen der Stadt Erlangen keine vollständigen Zahlen vor.

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße). Im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es drei Außenstellen.

Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung: Umnutzung eines Pflegeheimes in eine Küche inkl. Nebenräume im Erdgeschoss und in Wohngruppen in den Obergeschossen

Die Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 268, Gemarkung Herzogenaurach, Erlanger Str. 35, 91074 Herzogenaurach, die Umnutzung eines Pflegeheimes in eine Küche inkl. Nebenräume im Erdgeschoss und in Wohngruppen in den Obergeschossen vorzunehmen.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 05.08.2021, Az. 62.2 6024/H2021-0366, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 12 oder bei der Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Impfzentrum: Bisher 306 275 Impfungen durchgeführt | 86 |
| Bekanntmachung; Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung: Umnutzung eines Pflegeheimes in eine Küche inkl. Nebenräume im Erdgeschoss und in Wohngruppen in den Obergeschossen | 86 |
| Krisendienst Mittelfranken: Hilfe in seelischen Notlagen | 86 |
| Unterrichtsbeginn am Gymnasium Eckental | 87 |
| Informationen für Waffenbesitzer | 87 |

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage erhoben werden bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 05.08.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Bauamt II

Kraus
Abteilungsleiter

Krisendienst Mittelfranken: Hilfe in seelischen Notlagen

Die Krisendienste Bayern sind ein Beratungs- und Hilfsangebot für Menschen, die sich in einer akuten seelischen oder sozialen Krise befinden. Der Krisendienst Mittelfranken ist für Hilfesuchende, ihre Familien und Bezugspersonen an 365 Tagen rund um die Uhr da. Ein qualifiziertes Team bietet Hilfe und Unterstützung unter der bayernweit zentralen Rufnummer 0800 6553000 bzw. unter der lokalen Nummer 0911 424855-0 oder in den Räumen des Dienstes in der Hessestraße 10 in Nürnberg. Bei Bedarf stehen mobile Einsatzteams Menschen in einer Krisensituation außerdem im häuslichen Umfeld zur Seite. Beratungen erfolgen auch in russischer

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechststadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechststadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

und türkischer Sprache oder online. Weitere Informationen unter www.krisendienst-mittelfranken.de. Sämtliche Angebote sind kostenfrei, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Unterrichtsbeginn am Gymnasium Eckental

Der Unterricht beginnt am Dienstag, den 14.09.2021 für die 6.–10- Klassen um 08:05 Uhr im Klassenzimmer
11. Jahrgangsstufe um 08:05 Uhr in der Mensa
12. Jahrgangsstufe um 10:00 Uhr in der Mensa.

Der Unterricht endet für die 5. bis 10. Jahrgangsstufe um 11:20 Uhr.

Die neuen 5. Klassen werden ab 08:30 Uhr begrüßt. Über den genauen Ablauf informieren Sie sich bitte in den letzten Ferientagen auf www.gymnasium-eckental.de.

Informationen für Waffenbesitzer

Bereits zum 01.09.2020 wurde das Waffenrecht durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) teilweise geändert. Dies hat entscheidende Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche, für die aktuell noch eine Übergangsfrist läuft.

Dekorationswaffen

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (sog. „Dekorationswaffen“) nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 WaffG müssen künftig gegenüber dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt gem. § 37 d WaffG angezeigt werden. Diese Pflicht greift ab Überlassung, Erwerb, Vernichtung und Abhandenkommen der Waffe.

Salutwaffen (§§ 39 b, 58 Abs. 15, 16 WaffG)

Salutwaffen (ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können, und die u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen verwendet werden) gehören künftig der Kategorie an, der sie vor ihrem Umbau angehörten. Die waffenrechtliche Einordnung ändert sich folglich nicht mehr durch einen Umbau.

Für nunmehr erlaubnispflichtige oder verbotene Salutwaffen, die am 01.09.2020 besessen und vor diesem Tag erworben wurden, ist bis spätestens 01.09.2021 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Erteilung einer Erlaubnis bzw. beim Bundeskriminalamt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG zu beantragen. Alternativ kann die Waffe bis dahin einem Berechtigten mit einer solchen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung, einer Polizeidienststelle oder dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt überlassen werden.

Pfeilabschussgeräte (§ 58 Abs. 20 WaffG)

Es handelt sich hierbei nun um Schusswaffen gleichgestellte, tragbare Gegenstände. Nicht davon erfasst werden feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, der erfassten Gegenstände ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann für Gegenstände, welche am 01.09.2020 besessen wurden und vor diesem Tag erworben wurden, bis 01.09.2021 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt werden. Alternativ kann der Gegenstand bis dahin an einen Berechtigten mit einer solchen Erlaubnis, einer Polizeidienststelle oder dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt überlassen werden.

Verbotsregelung zu „großen Magazinen“ (§ 58 Abs. 17, 18 WaffG)

Unter großen Magazinen sind Wechselmagazine und Magazingehäuse zu verstehen für

- Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,
- Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können.

Hierbei gelten Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen verwendbar sind, als solche für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe, in der das Magazin verwendet werden kann.

Große Magazine sind seit dem 01.09.2020 grundsätzlich verboten. Wurden aber solche Magazine vor dem 13.06.2017 erworben und an diesem Tag besessen, kann der Besitz noch bis zum 01.09.2021 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt angezeigt werden. Die anschließend ausgestellte Anzeigebescheinigung berechtigt zum weiteren Besitz und zur weiteren Verwendung dieser großen Magazine. Alternativ kann bis dahin auch eine Überlassung an einen Berechtigten, welcher eine Anzeigenerstattung vornimmt, an eine Polizeidienststelle oder an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erfolgen. Große Magazine, die ab dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2020, erworben und besessen wurden, können nicht angezeigt werden. Diese sind bis zum 01.09.2021 an einen Berechtigten mit einer Ausnahmegenehmigung, einer Polizeidienststelle oder dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu überlassen, sofern bis dorthin keine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt beantragt wurde. Der spätere Besitz ist verboten.

Ein am 13.06.2017 auf Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis besessener und vor diesem Tag erworbener verbotener Halbautomat mit eingebautem großen Magazin ist von diesem Verbot ausgenommen.

Der Besitz einer solchen Schusswaffe nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2021, die ab 13.06.2017 erworben wurde, kann nicht angezeigt werden. Diese Waffen sind bis 01.09.2021 einem Berechtigten mit Ausnahmegenehmigung, einer Polizeidienststelle oder dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu überlassen, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt beantragt wurde

Wesentliche Waffenteile (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG)

Die Definitionen der wesentlichen Teile von Schusswaffen im WaffG wurden nach den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie modifiziert und ergänzt. Insbesondere wird der Kreis der wesentlichen Teile um das Gehäuse und den Verschlussträger erweitert.

Wurden solche wesentlichen Teile, die nun aufgrund der Änderung des Kreises einer Erlaubnispflicht oder einem Verbot unterliegen, am 01.09.2020 besessen und vor diesem Tag erworben, so kann bis 01.09.2021 eine Erlaubnis beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt beantragt werden oder diese einem Berechtigten mit entsprechender Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung, einer Polizeidienststelle oder dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt überlassen werden.

Hinweis

Antrags- und Anzeigeformulare sind zu finden unter:

www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/waffen/

Die Anzeigen können alternativ auch telefonisch vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter der unteren Waffenbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt:

Herr Bauer (Buchstaben A-K), Tel. 09131 8031618

Herr Gorny (Buchstaben L-Z), Tel. 09131 8031619

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass nicht benötigte Waffen (unabhängig von den vorstehenden Änderungen) nach vorheriger Terminvereinbarung kostenfrei beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt abgegeben werden können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zukünftig wieder vermehrt auch unangekündigte Kontrollen durchführen wird. Die hierfür eingesetzten Behördenmitarbeiter haben immer einen Dienstausweis bei sich, dessen Vorlage auch unbedingt verlangt werden sollte. Personen ohne Dienstausweis sollte kein Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten gestattet werden. Bei Zweifeln kann auch zunächst das Landratsamt Erlangen-Höchstadt telefonisch kontaktiert werden.